

Zeitschrift: Physiotherapeut : Zeitschrift des Schweizerischen
Physiotherapeutenverbandes = Physiothérapeute : bulletin de la
Fédération Suisse des Physiothérapeutes = Fisioterapista : bollettino
della Federazione Svizzera dei Fisioterapisti

Herausgeber: Schweizerischer Physiotherapeuten-Verband

Band: - (1963)

Heft: 191

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Physiotherapeut

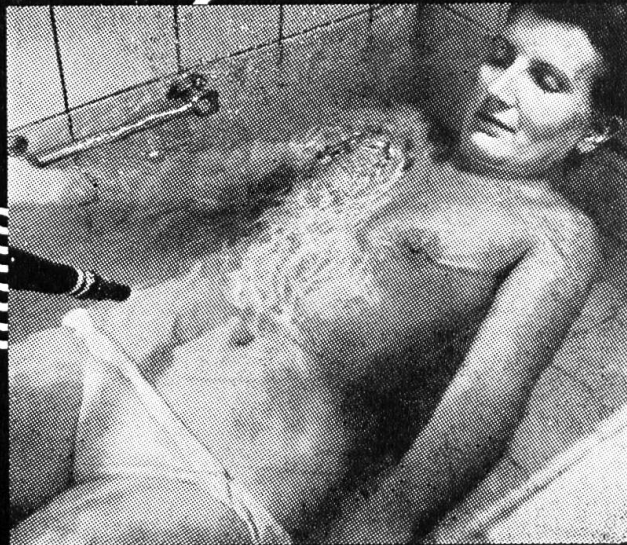
Le Physiothérapeute



Nr. 191

August 1963

Hydro-Therapie



Sämtliche Einrichtungen durch

BENZ+CIE/ZÜRICH

UNIVERSITÄTSTR. 69
TEL. (051) 26 17 62

50 Jahre Fach Erfahrung!

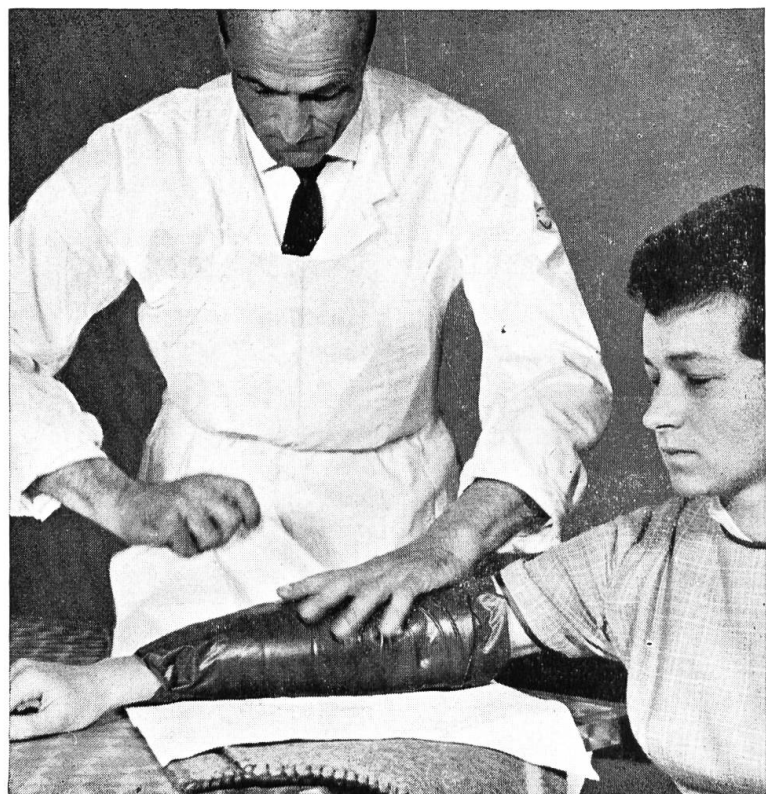
PARAFANGO DI BATTAGLIA

Verbindet eine
maximale
Wärmetiefenwirkung
mit einfachster
Applikationstechnik
und grösster
Wirtschaftlichkeit

Die Masse passt sich den Körperformen an

FANGO CO.
RAPPERSWIL/SG

Tel. 055 / 2 24 57



Inhaltsverzeichnis: Neues von der Lähmungsversicherung — Bericht des 4. Weltkongresses in Kopenhagen, 17.–22. Juni 1963 — Eine Bestimmungsart der residuellen Schultersteife — Mode d'appréciation de la raideur résiduelle de l'épaule — Le contact humain base essentielle de la Kinésithérapie

Neues von der Lähmungsversicherung

von Josef Schurtenberger

Bereits sind mehr als zwei Jahre verflossen, seit dem der Schweizerische Verband für die erweiterte Krankenversicherung (SVK) seine Kinderlähmungsversicherung, die im Jahre 1954 als erstes grosses Gemeinschaftswerk der schweizerischen Krankenkassen dieser Art ins Leben gerufen worden war, zu einer *allgemeinen Lähmungsversicherung* ausbaute. Neben den Poliomyelitispatienten, deren Zahl seit dem Bekanntwerden der Schutzimpfung rasch zurückging und heute fast auf null gesunken ist, unterstehen nun alle Patienten, die an einer organisch bedingten Lähmung des Zentralnervensystems leiden, dem Versicherungsschutz. So kann der überaus grossen Gruppe der Halbseitengelähmten, den Querschnittsgelähmten, den Multiple Sklerose-Patienten und anderen die finanzielle Hilfe der Lähmungsversicherung zuteil werden. Es handelt sich dabei fast durchwegs um Patienten, deren Leiden eine über Jahre sich erstreckende Behandlung erfordert, also eine Behandlung, die ungewöhnlich hohe Kosten verursachen kann, die durch die ordentlichen Kassenleistungen selten voll gedeckt sind. Dazu kommt, dass verschiedene Kosten einer solchen Behandlung noch nicht zu den Pflichtleistungen der Krankenkassen gehören (Physiotherapie), so dass es des freiwilligen Leistungsausbaus bedarf, um den Patienten die erwünschte Hilfe gewähren zu können.

Zwei Jahre sind eine kurze Zeit, um Erfahrungen über ein Gebiet zu sammeln, das so vielseitig ist wie die Lähmungsbe-

handlung. Insbesondere kann die Frage, wie weit sich die Lähmungsversicherung im Interesse der Behandlung der chronisch kranken Lähmungspatienten (Multiple Sklerose) günstig auswirke, noch nicht beurteilt werden, weil diese Behandlung jahrelang dauert und oft das ganze verbleibende Leben eines solchen Patienten hindurch fortgesetzt werden muss.

Trotzdem haben die zwei Jahre genügt, um manches Problem näher kennen zu lernen, vor allem um festzustellen, wo in der Versicherung noch Unvollkommenheiten und Lücken vorhanden sind, wo etwas besser gemacht werden könnte. Aus dieser Ueberlegung heraus beschloss der Vorstand des Schweizerischen Verbandes für die erweiterte Krankenversicherung an seiner Sitzung vom 11. Februar 1963, einige Punkte des Reglementes über die Lähmungsversicherung zu revidieren.

Versicherte Leistungen

Da war zunächst der Artikel 5, der den Kreis der Versicherten umschreibt. Er hatte bisher folgenden Wortlaut:

Die Leistungen der Lähmungsversicherung werden für alle organisch bedingten Lähmungen des Zentralnervensystems ausgerichtet. Die Leistungen der Pflegeversicherung werden ferner auch für die apalytischen Erkrankungen an infektiöser Kinderlähmung (Poliomyelitis ant. acuta) ausgerichtet.

Bei der Abfassung dieser Umschreibung war ein erfahrener Spezialarzt für Neurologie konsultiert worden, und trotzdem er-